

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Kürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 343.

1) Gesetz vom 2. December 1871, die Freigebung von Abspaltungen betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Preuß, Graf und Herr von Blauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleich und Lobenstein u. s. w.

verordnen unter Zustimmung des Landtags hiermit was folgt:

§. 1.

Zur Abspaltung von Grundstücken ist künftig die Genehmigung des Bezirksausschusses in städtischen Fluren gar nicht, in ländlichen Fluren nur dann erforderlich, wenn neue Feld- oder Wiesenparzellen von weniger als 12 Aren (ca. $\frac{1}{2}$ Morgen) oder neue Holz- oder Hutungsparzellen von weniger als 25 Aren (ca. 1 Morgen) Blätkengehalt entstehen.

Auf Antrag des Bezirksausschusses kann das Ministerium die Fluren einzelner ländlicher Industrieorte in Ansehung gänzlicher Freigebung der Abspaltungen den städtischen Fluren gleichstellen.

§. 2.

Zur Vornahme einer Abspaltung ist nur derjenige berechtigt, welcher sich im Grund- und Hypothekensbuche als Besitzer der betreffenden Liegenschaft eingetragen findet, ausgenommen in den, in den §§. 175 und 176 des Hypothekengesetzes vom 20. November 1858 vorgesehenen Fällen.

§. 3.

Die Abspaltung von Gebäuden ist nur in der Weise gestattet, daß die einzelnen Spalttheile vertikal von einander getrennt werden.